

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt/Abteilung V/Dezernat V.1
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
www.presbyteriumswahl.de

BEZUG

www.presbyteriumswahl2012.de



PRESBYTERIUMS- WAHLGESETZ

und andere
Rechtsbestimmungen
für die
Presbyteriumswahl

2012

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2012

mit den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung
und Terminkalender

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche im Rheinland

2011

Inhalt

Vorwort	5
Teil 1	
Presbyteriumswahlgesetz mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen	7
Teil 2	
Mitarbeitendenwahlgesetz	35
Teil 3	
Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl	39
1. Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Düsseldorf	40
2. Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland	41
3. § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland	43
4. Kirchengesetz über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen (Gemeindegliederungsgesetz – GZG)	43
5. Artikel 11 der Kirchenordnung	46
6. Artikel 18 der Kirchenordnung	46
7. Artikel 27 der Kirchenordnung	47
8. Artikel 43 – 48 der Kirchenordnung	47
Teil 4	
Formulare und Informationen	51
1. Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens	52
2. Benachrichtigung an den Kreissynodalvorstand	57
3. Übersicht Bekanntmachungen	59
4. Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens als Aushang	60
5. Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens im Gottesdienst	62
6. Wahlvorschlag - Zustimmungserklärung	63
7. Abkündigung Vorschlagsliste	64
8. Muster Wahlbenachrichtigung	65
9. Merkblatt über den Datenschutz beim Wahlverzeichnis	67
10. Niederschrift über die Auslegung des Wahlzeichnisses	68
11. Briefwahlschein	69
12. Stimmzettel beruflich Mitarbeitende	71
13. Stimmzettel Presbyterin/Presbyter	72
14. Stimmzettel Presbyterin/Presbyter bei Einteilung in Wahlbezirke	73
15. Niederschrift über die Wahlhandlung	74
16. Muster Erklärung über die Wahlannahme	77
17. Feststellung des Wahlergebnisses	78

18. Bekanntgabe des Wahlergebnisses als Aushang	81
19. Abkündigung der gewählten Presbyteriumsmitglieder	83
20. Niederschrift über die Amtseinführung	84
21. Kooptationsverfahren	85
22. Rechtsmittelbelehrung	88

Teil 5

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012
(hinterer Umschlagdeckel)

Am 5. Februar 2012 finden in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Presbyteriumswahlen statt.

Das Wahlverfahren ist erheblich vereinfacht worden. Die Verantwortung des Presbyteriums für die Wahl ist gestärkt worden.

Im Folgenden sind die entscheidenden Neuerungen aufgeführt worden:

1. Alle Beschlüsse des Presbyteriums zur Wahl müssen vor dem 11. Juni 2011 anhand eines Formblattes gefasst und dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben werden. Dies gilt auch für die Bildung des Wahlvorstandes und die Festlegung des Termins der Einführung der gewählten Presbyteriumsmitglieder.
2. Die Beschlüsse zu den Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter (§ 5), der Einteilung in Wahlbezirke (§ 6) und der Bildung von Stimmbezirken (§ 7) müssen mit einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die bisherigen Genehmigungsvorbehalte des Kreissynodalvorstandes sind weggefallen.
3. Das Wahlverzeichnis wird erst vier Wochen vor der Wahl ausgelegt. Dies hat zur Folge, dass sich vor diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens richtet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wahlverzeichnisses sind keine Korrekturen von Amts wegen mehr möglich.
4. Das Wahlverfahren beginnt mit dem Wahlvorschlagsverfahren am 30. Oktober 2011. Das Presbyterium unterrichtet die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde umfassend über die Presbyteriumswahl und fordert sie auf, Wahlvorschläge bis zum 11. November 2011 einzureichen.
5. Es gibt keinen Vertrauensausschuss mehr. Die Wahlvorschläge sind beim Presbyterium einzureichen.
6. Das Beschwerderecht gegen die Zurückweisung einer Kandidatur hat nur noch die oder der Vorgeschlagene, nicht mehr die oder der Vorschlagende.
7. Bei nichtausreichender Vorschlagsliste ist wie bisher dem Kreissynodalvorstand zu berichten. Dieser entscheidet, ob die Wahl angehalten und der Wahltermin bis zu einem Jahr verschoben wird oder ob die Vorgeschlagenen als gewählt gelten.
8. Die Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt auf der Basis des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens. Bei der Einladung ist auf die besondere Bedeutung des Presbyteramtes hinzuweisen.
9. Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss das Presbyterium mindestens eine Gemeindeversammlung veranstalten. Es kann auch mehrere Gemeindeversammlungen durchführen. Sie müssen innerhalb des Terminplans stattfinden.
10. Es ist klar festgelegt worden, dass alle Wahlwerbung von dem Presbyterium verantwortet wird und mit ihm abgesprochen werden muss. Zuwiderhandlungen können zur Streichung der Kandidatinnen und Kandidaten von der Wahlvorschlagsliste führen.

11. Das Briefwahlverfahren ist neu geregelt worden. Die Wahlvorstände müssen die Briefwahlumschläge vor der Wahlhandlung (§ 22) öffnen. Aufgrund der vielfältigen Beteiligung an Briefwahlen, insbesondere bei der allgemeinen Briefwahl, hat sich gezeigt, dass die zeitraubenden Vorbereitungshandlungen (Öffnen der Briefwahlumschläge, Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses und das Vorliegen der persönlichen Versicherung, sowie das Vermerken der erfolgten Wahl im Wahlverzeichnis) u.U. auch schon am Vorabend erledigt werden müssen. Bisher wurden die Briefwahlumschläge erst nach Schluss der Wahlhandlung geöffnet.
12. Die Abgabe der Briefwahl am Wahlsonntag im Wahllokal ist nicht mehr möglich. Diese Briefwahl ist verspätet.
13. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit den vollständigen Abstimmungsergebnissen wird nicht im Gottesdienst abgekündigt. Es werden nur die Namen der Gewählten im Gottesdienst selbst genannt. Das Wahlergebnis wird z.B. durch Aushang (§ 25) bekannt gegeben.
14. Die Rechte des Kreissynodalvorstandes sind ausdrücklich im Gesetz aufgenommen worden (§ 31).
15. Es werden den Presbyterien zur Vereinfachung des Wahlverfahrens Formulare zur Hand gegeben, die wieder Teil des Rechtsheftes sind.
16. Informationen sind auch im Internet unter www.presbyteriumswahl.de zu finden.
17. Materialien können im elektronischen Shop www.presbyteriumswahl2012.de bestellt werden.

Teil 1

Presbyteriumswahlgesetz mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 11. März 2011

Aufgrund von § 33 des Presbyteriumswahlgesetzes vom
14. Januar 2011 (KABL. S. 164) erlässt die Kirchenleitung folgende
Ausführungsbestimmungen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 6 Wahlbezirke
- § 7 Stimmbezirke
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Terminplan
- § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

B. Das Wahlverfahren

- § 11 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Feststellung der Vorschlagsliste
- § 14 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste
- § 15 Einladung zur Wahl
- § 16 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 17 Wahlverzeichnis
- § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 19 Briefwahl auf Anforderung
- § 20 Verfahren bei der Briefwahl
- § 21 Allgemeine Briefwahl
- § 22 Wahlhandlung
- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst
- § 27 Amtseinführung

C. Besondere Wahlverfahren

- § 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 29 Wahl durch das Presbyterium
- § 30 Wechsel des Wahlverfahrens

D. Aufsicht

- § 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes
- § 32 Beschwerde

E. Schlussbestimmungen

- § 33 Ausführungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist,
 - a) wer zum Zeitpunkt der Auslegung des Wahlverzeichnisses Mitglied der Kirchengemeinde ist und
 - in deren Gebiet wohnt oder
 - die Mitgliedschaft der Kirchengemeinde nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben oder behalten hat oder
 - Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde ist und
 - b) am Wahltag konfirmiert, gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt oder mindestens 16 Jahre alt ist, und
 - c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 - wer bis zum Wahltag aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - wem zum Zeitpunkt der Auslegung des Wahlverzeichnisses zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Zu § 1 Wahlberechtigung

1. Das Wahlverzeichnis (§ 17) wird am 8.01.2012 ausgelegt.
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
4. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
5. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
6. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Evangelischen Kirche im Rheinland fort (§ 11a Absatz 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
7. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zur Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz muss bis zur Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 18) getroffen worden sein.

8. Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 2 Absatz 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
9. Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt, unabhängig davon, wo sich der Wohnsitz befindet (§ 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
10. Wahlberechtigt sind auch unter 16-Jährige, die konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sind.
11. Laut Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung können getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder in einem Verfahren gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung konfirmierten Mitgliedern gleichgestellt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Kirchenmitglieder, die als Jugendliche nicht konfirmiert wurden und nicht an dem normalen Konfirmandenunterricht teilnehmen können bzw. wollen. Sie werden in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt.
12. Getaufte Religionsmündige, die nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde sind, können gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung in die Kirche aufgenommen werden und sind dann konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.
13. Bei aus der katholischen Kirche ausgetretenen und in die evangelische Kirche aufgenommenen Kirchenmitgliedern ist die Firmung der Konfirmation gleichgestellt.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt sein.
- (2) Nicht wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst oder im Pfarrdienstverhältnis stehen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar eine Pfarrstelle verwalten oder verwaltet haben.

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1:

1. Diese Vorschrift entspricht Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gefüllt werden müssen. Zur Leitung der Kirchengemeinde geeignet sind Personen, die nicht nur die Interessen einzelner Gruppen der Kirchengemeinde sondern aller Kirchenmitglieder vor Augen haben. Die Eignung zur Leitung zeigt sich auch in der Fähigkeit zu kollegialem Handeln. Zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet können Personen sein, die tragfähige Visionen für das kirchliche Leben der Kirchengemeinde entwickeln können, viel Erfahrung über gemeindliches Leben gesammelt haben oder in der Lage sind, neue Projekte und Angebote der Kirchengemeinde zu initiieren und umzusetzen.

2. Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihren Antrag auf Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz so rechtzeitig gestellt haben, dass die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes vor dem Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (30.10.2011) getroffen worden ist, § 2 Absatz 2 Gemeindezugehörigkeitsgesetz.
3. Siebzehnjährige, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sich zur Wahl stellen, wenn ansonsten alle Wahlvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Mitglieder der Kirchengemeinde, die erst im Verlauf der vierjährigen Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.
5. Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 12 Absatz 3). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

1. Ins Presbyteramt wählbar sind Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung sowie jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen.
2. Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
3. Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen, Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
4. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeiterwahlgesetz (MWG). Pastorinnen und Pastoren, die als Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind als Mitarbeitendepresbyter wählbar.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Sie verkürzt sich bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl
 - wenn ein Presbyterium gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet wird,
 - bei einer Wahlverschiebung gemäß § 14 oder
 - im Fall der Berufung gemäß § 28.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

- (1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:
 - a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4;
 - b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6;
 - c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8;
 - d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10;
 - e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

- (2) Veränderungen der Mitgliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der nächsten Presbyteriumswahl zu berücksichtigen.

Zu § 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 1:

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Tag der Beschlussfassung für alle wählerheblichen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Rahmen des Terminplans (§ 9).

Zu Absatz 2:

1. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Wahl 2012 wird durch Beschluss des Presbyteriums bis zum 11.06.2011 festgelegt. Sie kann im laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Nach dem 11.06.2011 sind Änderungen erst zur nächsten Presbyteriumswahl möglich.
2. Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.

§ 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium hat durch Beschluss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festzustellen, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

Zu § 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

1. Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Artikel 18 der Kirchenordnung sind zu beachten.
2. Die Zahl wird durch Beschluss des Presbyteriums bis spätestens 11.06.2011 festgestellt. Der Beschluss bedarf keiner Genehmigung des Kreissynodalvorstandes mehr. Der Kreissynodalvorstand ist aber zu informieren.
3. Bei der Feststellung der Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter ist darauf zu achten, dass eine Wahl zustande kommen kann. Dabei können die Kandidatinnen- und Kandidatenzahlen der vergangenen Jahre Anhaltspunkte liefern.

§ 6 Wahlbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Den Wahlbezirken muss die Anzahl der in ihnen zu wählenden Presbyteriumsmitglieder zugeordnet werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat Stimmrecht für jeden Wahlbezirk.

(2) In Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben.

Zu § 6 Wahlbezirke

Zu Absatz 1 Satz 1:

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Eine Kirchengemeinde kann als solche auch einen einzigen Wahlbezirk bilden.
3. Zum Wahlbezirk gehören die Mitglieder der Kirchengemeinde, die dort wohnen, Optanten, die dem Wahlbezirk zugeordnet sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, siehe § 1 Absatz 1a.
4. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind.

Zu Absatz 1 Satz 3:

1. Die Regelung, dass die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk die Presbyterinnen und Presbyter mit wählen können, soll den Zusammenhalt in der Kirchengemeinde stärken. Die von allen Wahlberechtigten Gewählten haben in der Regel auch ein größeres Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur für ihren Wahlbezirk.
2. Die Wahlberechtigten müssen in dem Wahlbezirk wählen gehen, in dem sie wohnen.

Zu Absatz 2:

Dass die Wahlberechtigten nur in einem von mehreren Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, soll eine Ausnahme darstellen, wenn anders das kirchliche Interesse nicht gewahrt werden kann. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an, wie der kirchliche Zusammenhalt in einer Kirchengemeinde am besten erreicht werden kann.

§ 7 Stimmbezirke

Das Presbyterium kann die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde verschiedenen Stimmbezirken zuordnen.

Zu § 7 Stimmbezirke

1. Ein Wahlbezirk kann aus organisatorischen Gründen in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
2. Die Stimmbezirke zusammen bilden den Wahlbezirk.
3. Die Wahlberechtigten dürfen nur in dem Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen.

§ 8 Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein (§ 1) und dürfen nicht selbst für das Presbyterium kandidieren. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Zu § 8 Wahlvorstand

1. Wenn ein Wahlbezirk nicht in Stimmbezirke aufgeteilt worden ist, so muss für diesen Wahlbezirk ein Wahlvorstand berufen werden.
2. Mitglieder des Wahlvorstandes können einem beliebigen Wahlbezirk der Kirchengemeinde angehören.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Das Presbyterium muss unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlvorstand berufen.
4. Es muss sichergestellt sein, dass beim Wahlvorgang und bei der Auszählung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

§ 9 Terminplan

(1) Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist.

(2) Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Zu § 9 Terminplan

1. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, das Wahlverfahren in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
2. Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht.

§ 10 Beschlüsse des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse im Rahmen des Terminplans.
- (2) Die Beschlüsse zu den §§ 5, 6 und 7 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Das Presbyterium legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (4) Das Presbyterium legt fest, wie und wo die Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn Fristen in Lauf gesetzt werden.
- (5) Die Beschlüsse sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Zu § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

Zu Absatz 1:

1. Bis zum 11.06.2011 müssen die Kirchengemeinden alle für das Wahlverfahren erforderlichen Beschlüsse gefasst haben.
2. Alle die Wahl betreffenden Beschlüsse sollen in einer Sitzung gefasst werden. Zur Unterstützung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10).

Zu Absatz 2:

1. Diese Regelung ist eine Ausnahme zu Artikel 27 Absatz 4 der Kirchenordnung. Sie dient dem Schutz von Minderheiten im Presbyterium.
2. Wenn die qualifizierte Mehrheit in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, muss im Rahmen des Terminplans die Beschlussfassung erneut stattfinden.
3. Wenn im Rahmen des Terminplans kein Beschluss gefasst werden kann, so ist dies auch dem Kreissynodalvorstand gemäß Absatz 5 zur Kenntnis zu geben. Der Kreissynodalvorstand muss dann im Rahmen seiner Aufsicht gemäß Artikel 114 der Kirchenordnung i. V. m. § 31 tätig werden. Notfalls muss der Kreissynodalvorstand die Wahl verschieben.

Zu Absatz 4:

1. Die Anzahl der Abkündigungen im Wahlverfahren ist deutlich reduziert worden. Gesetzlich vorgesehen sind als Abkündigungen im Gottesdienst nur die Wahlvorschlagsliste (§ 13), der Termin der Gemeindeversammlung (§ 16), die Namen der Gewählten (§ 26) und der Termin der Amtseinführung (§ 27). Im Gottesdienst ist allerdings auf das Wahlvorschlagsverfahren, die Einladung zur Wahl und die Auslegung des Wahlverzeichnisses hinzuweisen.
2. Die Bekanntmachung kann unter anderem durch Aushang, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse erfolgen.

Zu Absatz 5:

Für diese Mitteilung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10 Absatz 5).

§ 11 Wahlvorschlagsverfahren

- (1) Zu Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde umfassend über die Presbyteriumswahl und fordert sie auf, binnen einer Frist von zehn Werktagen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt, da sonst keine Wahl stattfinden kann. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

Zu § 11 Wahlvorschlagsverfahren

1. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden mit einem Gottesdienst am 30.10.2011, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgerufen werden, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dieser Aufruf sollte im Gottesdienst am 6.11.2011 wiederholt werden.
2. Das Presbyterium kann zum Beispiel die geforderten Informationen über die örtliche Presse, durch Aushang sowie im Gemeindebrief, im Gottesdienst oder durch das Verteilen von Handzetteln, auf die im Gottesdienst hingewiesen wird, weitergeben.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen.
- (2) Das Presbyterium kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen.
- (3) Sofern Wahlbezirke gebildet wurden, sollen die vorgeschlagenen Mitglieder der Kirchengemeinde dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.
- (4) Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln erklären. Diese Erklärung muss dem Vorschlag beigefügt sein.

Zu § 12 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1:

1. Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen.
2. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes.
3. Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

Das Presbyterium kann bis zum 16.11.2011 selber Wahlvorschläge machen.

Zu Absatz 3:

Auch bei der Bildung von Wahlbezirken können die Wahlberechtigten für alle Wahlbezirke Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Zu Absatz 4:

1. Zur Verpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten siehe § 16.
2. Für die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten siehe Formblatt zu § 12.

§ 13 Feststellung der Vorschlagsliste

- (1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Mitglied der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Person, deren Kandidatur abgelehnt wurde, hat das Recht der Beschwerde, worauf in dem Bescheid hinzuweisen ist.
- (3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerden stellt das Presbyterium die Vorschlagsliste fest.
- (4) Die Zahl der Vorgeschlagenen muss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigen, damit eine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jeden Wahlbezirk.
- (5) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammengefasst und der Kirchengemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt gegeben.

Zu § 13 Feststellung der Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedschaft einer oder eines Vorgeschlagenen zur Kirchengemeinde richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

1. Zur Wählbarkeit siehe Ausführungsbestimmung zu § 2.
2. Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde hat die Möglichkeit Beschwerde einzulegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgesehene Abkündigung muss spätestens mit der Einladung zur Wahl erfolgen.

§ 14 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

- (1) Kann das Presbyterium keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, berichtet es dem Kreissynodalvorstand über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben oder nach Absatz 3 verfahren.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium im Ausnahmefall gestatten, die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 24 Absatz 3, 25 bis 27 und 28 Absatz 2.

Zu § 14 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

Zu Absatz 2:

1. Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyteriumswahlgesetz einsetzt.
2. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:
 - Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
 - Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
 - Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
 - Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
 - Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?
3. Ein Beispiel für den Abbruch der Wahl und ein neues Wahlverfahren kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.

Zu Absatz 3:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Gewählten), 25 bis 27 (Bekanntgabe, Beschwerderecht sowie Amtseinführung) und 28 Absatz 2 (Verfahren bei Nichterreichen der Presbyterzahlen).
2. Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 15 Einladung zur Wahl

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde sind persönlich in schriftlicher Form durch Wahlbenachrichtigung und in sonstiger geeigneter Weise möglichst umfas-

send zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Wahl sollen in den kirchlichen Medien und der örtlichen Presse veröffentlicht werden und sind in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.

Zu § 15 Einladung zur Wahl

1. Wer wahlberechtigt ist ergibt sich aus § 1.
2. Der Einladung zur Wahl liegen die Eintragungen in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens zugrunde.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.
4. Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend.

§ 16 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.

(2) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.

(3) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.

Zu § 16 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Zu Absatz 1:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt werden. Das Presbyterium kann auch mehrere Gemeindeversammlungen ansetzen, die aber innerhalb des Terminplans stattfinden müssen.
2. Zu den Regelungen der Gemeindeversammlung siehe Artikel 35 der Kirchenordnung.
3. Mit Blick auf die theologische Begründung der Leitungsverantwortung des Presbyteriums ist die Presbyteriumswahl nicht mit einer Wahl für weltliche Gremien vergleichbar. Die Gesamtverantwortung für die konkrete Wahlwerbung liegt beim Presbyterium, d.h. das Presbyterium soll beschlussmäßig feststellen, in welcher Weise Wahlwerbung in der Gemeinde geschehen soll (z.B. Podiumsdiskussionen).

Zu Absatz 2:

Wegen der theologischen Begründung des Presbyteramtes bedürfen Wahlwerbeaktionen, die über die des Presbyteriums hinausgehen, der Zustimmung des Presbyteriums.

Zu Absatz 3:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Regelungen zur Wahlwerbung zu informieren und aufzuklären. Sie sind auf die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot der Eigenwerbung hinzuweisen, siehe auch § 12 Absatz 4 und Anmerkung zu § 31 Absatz 2.
2. Siehe auch Formblatt zu § 16.

§ 17 Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage und die Konfirmationsvermerke oder die entsprechenden Gleichstellungsvermerke für die noch nicht 16-Jährigen sowie die Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Sind in einem Wahlbezirk Stimmbezirke gebildet worden, sind diese im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(4) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

Zu § 17 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlverzeichnis beruht auf den Daten des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens.
2. Zum Gleichstellungsvermerk siehe Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung.
3. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde, § 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz. Sie sind dem Wahlbezirk ihrer Pfarrstelle zuzuordnen.
5. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.
6. Vor Auslegung muss eine Ergänzung oder Korrektur des Wahlverzeichnisses unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
 - Erreichen der Altersgrenze,
 - Todesfall,
 - Austritt aus der Kirche,
 - Zuzug, Aufgabe des Wohnsitzes oder Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde,
 - Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke,

- Eintragung der Mitglieder der Kirchengemeinde, die spätestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 erfüllen werden,
- Konfirmationsjahr,
- Gleichstellungsvermerk der noch nicht 16-Jährigen.

Zu Absatz 3:

1. Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt worden, so gibt es in diesem Wahlbezirk nur ein Wahlverzeichnis.
2. Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Stimmbezirk wählen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Missbrauchs wird auf das Formblatt zum Datenschutz verwiesen.

§ 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis wird vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
- (2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird der Kirchengemeinde im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.
- (4) Die Eintragung im Wahlverzeichnis ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wahlverzeichnisses nicht mehr möglich. Die eingetragenen Personen gelten unwiderleglich als wahlberechtigt. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

1. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffenden Daten gewährt werden.
2. Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung für die Wahlberechtigten, selbst dafür Sorge zu tragen, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, um ihr Wahlrecht auszuüben.
3. Veränderungen des Wahlverzeichnisses werden von der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltung in Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt.

4. Aufgrund der Länge der Auslegung und des kurzen Zeitraums zwischen der Schließung des Wahlverzeichnisses und dem Wahltag ist keine Berichtigung nach Ablauf der Auslegungsfrist mehr möglich. Es sind auch keine Korrekturen von Amts wegen mehr möglich.
5. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

§ 19 Briefwahl auf Antrag

- (1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.
- (2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am vierten Werktag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.
- (4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

Zu § 19 Briefwahl auf Antrag

1. Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag dem 31.1.2012 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Kirchengemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Kirchengemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

§ 20 Verfahren bei der Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Briefwahlumschlag mit dem Briefwahlschein und dem Stimmzettel, der sich im verschlossenen Wahlumschlag befindet, der Kirchengemeinde am Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr zugegangen sein.
- (2) Der Briefwahlschein muss den gedruckten Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung enthalten.
- (3) Für Hilfsbedürftige gilt § 22 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.
- (4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Briefwahlumschläge vor Beginn der Wahlhandlung. Er prüft die persönlich unterzeichnete Versicherung und die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses.

(5) Im Wahlverzeichnis wird die Abgabe der Stimme durch Briefwahl vermerkt. Eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) Der Wahlvorstand erstellt über das Ergebnis seiner Prüfung ein Protokoll.

(7) Die verschlossenen Wahlumschläge werden in einem abgeschlossenen Behälter bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

(8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

Zu § 20 Verfahren bei der Briefwahl

Zu Absatz 1:

Es ist kein amtlicher Wahlumschlag, d.h. kein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag, mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die persönliche Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.“ Siehe Formblatt zu § 20.

Zu Absatz 3:

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4:

1. Die Wahlhandlung beginnt i.d.R. mit einem Gottesdienst, § 22 Absatz 1. Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge vor dem Beginn des Gottesdienstes. Dies kann auch am Samstag ab 16.00 Uhr erfolgen.
2. Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigefügt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu Absatz 5:

Wenn Wahlberechtigte Briefwahl beantragt haben, aber nicht dazu gekommen sind, die Briefwahl rechtzeitig zu versenden oder abzugeben, können sie nur noch persönlich wählen.

Zu Absatz 6:

Für das Protokoll ist das Formblatt zu § 20 zu verwenden.

Zu Absatz 7:

Zum Ende der Wahlhandlung siehe § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 8:

1. Briefwahlumschläge Dritter können nicht mehr im zuständigen Wahllokal am Wahltag abgegeben werden, wie bisher. Sie sind als verspätet eingegangen zu werten.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

(1) Das Presbyterium kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung (§ 15) einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhalten.

(2) Die Wahlbenachrichtigung muss den gedruckten Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich zu unterzeichnende Versicherung enthalten.

(3) Die Briefwahl richtet sich nach dem Verfahren gemäß § 20 mit der Maßgabe, dass statt des Briefwahlscheins die Wahlbenachrichtigung beigefügt sein muss.

Zu § 21 Allgemeine Briefwahl

Zu Absatz 2:

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung muss der Wahlbenachrichtigung beigefügt sein.
2. Die Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“.

§ 22 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitgliedes der Kirchengemeinde bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(4) Bei Wahlen nach § 6 Absatz 1 ist der Stimmzettel nach den Wahlbezirken zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden.

(5) Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.

(6) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

Zu § 22 Wahlhandlung

Zu Absatz 1:

1. Die Wahlhandlung kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden.
2. Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2:

1. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
2. Die unterstützende Person darf gemeinsam mit der oder dem Wahlberechtigten eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wahlberechtigten und die unterstützende Person sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3:

1. Zum Stimmzettel siehe Formblätter zu § 22.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht die offiziellen Stimmzettel der Kirchengemeinde sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
 - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
 - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
 - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
 - sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
 - sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4:

1. Das Verfahren nach Absatz 4 gilt nicht für den Fall der Wahl nur in den Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2.
2. In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

§ 23 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die verschlossenen Wahlumschläge (§ 20 Absatz 7) und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.
- (3) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht für das Presbyteramt kandidieren, zur Unterstützung für die Vorbereitungshandlungen zur Auszählung der Stimmen hinzuziehen.
- (4) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

Zu § 23 Auszählen der Stimmen

Zu Absatz 2:

„Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.

Zu Absatz 4:

Die Niederschrift erfolgt mit Hilfe des Formblattes zu § 23.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis zeitnah durch Beschluss festzustellen.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muss binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.
- (4) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

Zu § 24 Feststellung des Wahlergebnisses

Zu Absatz 2:

1. Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
2. Trifft in den Fällen des Artikels 45 Absatz 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3:

1. Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen. Die telefonische Annahmeerklärung ersetzt nicht die schriftliche.
2. Die Annahmeerklärung kann per Fax abgegeben werden.
3. Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, so gilt dies als Ablehnung der Annahme.

Zu Absatz 4:

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 28 Absatz 2 eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unabhängig von § 26 wird das Wahlergebnis vom Presbyterium in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Es ist dabei auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen.
- (2) Innerhalb der im Terminplan (§ 9) gesetzten Frist kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde Beschwerde erhoben werden mit der Begründung, dass eine der gesetzlichen Vorschriften verletzt und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.
- (3) Bei Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Beschwerderecht der Mitglieder der Kirchengemeinde gegenüber der Wahl in sämtlichen Bezirken gegeben.

Zu § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlergebnis umfasst die Namen der Gewählten und Nicht-Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.
2. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder in der örtlichen Presse erfolgen, siehe auch § 10.
3. Mit der Bekanntmachung wird die Beschwerdefrist in Gang gesetzt.

Zu Absatz 2:

1. Zum Verfahren der Beschwerde siehe § 32.
2. Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.
3. Gegenstand der Anfechtung einer Wahl kann nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlags.
4. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Kreissynodalvorstand oder der nach § 31 Absatz 1 gebildete Ausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu

wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

§ 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

- (1) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind in dem Gottesdienst der Gemeinde die Namen der Gewählten abzukündigen.
- (2) Bei einer Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke sind die Namen der Gewählten in allen Wahlbezirken bekannt zu geben.

Zu § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

In dem Gottesdienst sollen zum Schutz der Nicht-Gewählten oder nur mit wenigen Stimmen Gewählten nur die Namen der Gewählten ohne erreichte Stimmzahlen abgekündigt werden.

§ 27 Amtseinführung

- (1) Die neu und die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen.
- (2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das folgende Gelübde ab:

„Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben?

Versprecht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, dass die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?“

Darauf antworten sie:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

Wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums werden an ihr Gelübde erinnert.

- (3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung zuzuleiten ist.
- (4) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.
- (5) Für die im Verfahren nach § 14 Absatz 3 Gewählten gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (6) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

Zu § 27 Amtseinführung

Zu Absatz 1:

1. Die Amtseinführung wird nur einmal im Gottesdienst abgekündigt, nicht wie bisher zweimal.
2. Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden worden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden. Diese Zeitverschiebung ist beim Terminplan mit berücksichtigt worden.
3. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.

Zu Absatz 3:

Siehe Formblatt zu § 27.

Zu Absatz 4:

Die Amtszeit des alten Presbyteriums endet mit der Einführung des neuen. Der Einführungstag der Mehrzahl der Presbyterinnen und Presbyter ist das Ende und der Beginn der Amtszeit des Presbyteriums.

§ 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

(1) Scheiden Presbyterinnen oder Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (§ 11) erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnte in einem Wahlverfahren die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht erreicht werden, ist nach Abschluss des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

(3) Die Verfahrensvorschriften der §§ 12 Absätze 2 und 4, 24 Absatz 3, 25 und 26 sowie 27 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Zu § 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

Zu Absatz 1:

Die Berufenen sollen aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitgliedes kommen.

Zu Absatz 2:

1. Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes gemeint.
2. siehe im Übrigen § 14.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 12 Absätze 2 und 4 (Wahlvorschläge), 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Nachberufenen), 25 und 26 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachberufung) sowie 27 Absätze 1 bis 3 (Einführung).

§ 29 Wahl durch das Presbyterium

(Kooptationsverfahren)

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 15, 17 bis 23 sowie 24 Absätze 1 und 2 werden die Presbyterinnen und Presbyter durch das Presbyterium gewählt. Die Wahl wird in einem Gottesdienst vollzogen. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind an den beiden vorherigen Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

Zu § 29 Wahl durch das Presbyterium

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen:

§§ 6 (Wahlbezirke), 7 (Stimmbezirke), 8 (Wahlvorstand), 15 (Einladung zur Wahl), 17, 18 (Wahlverzeichnis), 19 bis 21 (Briefwahl), 22 bis 24 Absatz 2 (Wahlen).

§ 30 Wechsel des Wahlverfahrens

(1) Die Art des Wahlverfahrens kann aus besonderen Gründen durch übereinstimmende Beschlüsse einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 der Kirchenordnung und des Presbyteriums gewechselt werden.

(2) Der Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde. Der Beschluss des Presbyteriums bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.

(3) Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so bleibt es beim bisherigen Wahlverfahren.

(4) Der Wechsel des Wahlverfahrens ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(5) Das Presbyterium muss zu einer Gemeindeversammlung einladen, bei der über den Wechsel des Wahlverfahrens beschlossen werden soll, wenn mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde es schriftlich beantragen.

(6) Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Zu § 30 Wechsel des Wahlverfahrens

Zu Absatz 1:

1. Das Presbyterium muss in der Abkündigung zur Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Kirchenordnung besonders auf den Wechsel des Wahlverfahrens hinweisen.
2. Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Zu Absatz 2:

Stimmberechtigt sind die Kirchengemeindemitglieder, die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung in dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens eingetragen sind und die Kriterien des § 1 erfüllen.

Zu Absatz 4:

1. Das Presbyterium hat die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde und das Wahlverfahren. Der Kreissynodalvorstand muss nur im Rahmen der Aufsicht bei Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde handeln.
2. Wenn das Presbyterium einen von den Kirchengemeindemitgliedern geforderten Wechsel des Wahlverfahrens verhindert, hat der Kreissynodalvorstand ggf. die Möglichkeit die Auflösung nach Artikel 38 der Kirchenordnung zu prüfen.

§ 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben aus diesem Gesetz einen Ausschuss nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung bilden.

(2) Der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach Absatz 1 kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten.

(3) Der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet endgültig.

Zu § 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes

Zu Absatz 1:

Diese Regelung ermöglicht es dem Kreissynodalvorstand, flexibel auf die verschiedenen Anforderungen im Rahmen der Aufsicht bezüglich der Presbyteriumswahlen zureagieren.

Zu Absatz 2:

Der Kreissynodalvorstand kann u.a. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlvorschlag streichen, das Wahlverfahren abbrechen, verschieben oder das Wahlergebnis für ungültig erklären.

Zu Absatz 3:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 20 VwGG.

§ 32 Beschwerde

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist diese schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand oder dem nach § 31 Absatz 1 gebildeten Ausschuss einzulegen.

(2) Auf das Beschwerderecht und dessen Fristen ist bei der Zustellung oder in der Bekanntgabe hinzuweisen.

(3) Die Entscheidungen über die Beschwerde erfolgen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 9.

(4) Gegen Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes oder des nach § 31 Absatz 1 gebildeten Ausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

Zu § 32 Beschwerde

Zu Absatz 1:

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen. Siehe auch § 55 VVZG-EKD.

Zu Absatz 4:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 20 VwGG.

E. Schlussbestimmungen

§ 33 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Teil 2

Mitarbeitendenwahlgesetz

Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeitendenwahlgesetz - MWG)

vom 14. Januar 2011
(KABl. S. 164)

§ 1

Beruflich Mitarbeitende werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Wählbar sind gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen aufgrund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ihrer Anstellungskirchengemeinde beigelegt worden sind.

(2) Ferner sind beruflich Mitarbeitende eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehört. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nicht wählbar sind beruflich Mitarbeitende, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

§ 3

(1) Das Presbyterium hat durch Beschluss die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden festzustellen. Die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden beträgt mindestens 1 und darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht übersteigen (Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung).

(2) § 10 des Presbyteriumswahlgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten beruflich Mitarbeitenden erweitert (Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung).

§ 4

(1) Die zu wählenden beruflich Mitarbeitenden werden aufgrund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.

(2) § 12 Absätze 1, 2 und 4 des Presbyteriumswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Auch in den Kirchengemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Wahlbezirke getrennt gewählt werden, wird für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

§ 5

(1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als beruflich Mitarbeitende zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande, so gehören dem Presbyterium beruflich Mitarbeitende nicht an.

§ 6

Werden die Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 29 des Presbyteriumswahlgesetzes durch das Presbyterium gewählt, so wird auch die Wahl von beruflich Mitarbeitenden zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

§ 7

Unbeschadet der Artikel 45 bis 48 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der beruflich Mitarbeitenden im Presbyterium auch bei Beendigung ihres kirchlichen Dienstverhältnisses, dem Beginn der Freistellungsphase im Fall der Altersteilzeit in zwei Zeitblöcken oder bei einer länger als sechs Monate dauernden Beurlaubung.

Teil 3

Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl

Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl

§§ 11 und 11a des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Absatz 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischofin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurück-erlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland (Auslandsmitgliedschaftsgesetz) Vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 71)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes in das benachbarte Ausland aus seiner bisherigen Kirchengemeinde aus, so kann es die Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn die Lage des Wohnsitzes die regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde des Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Die Verlegung des Wohnsitzes ins benachbarte Ausland muss grenznah zum Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgen.

§ 2

(1) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Kirchengemeinde, wenn diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird.

(2) Bestehen nach Kenntnisnahme der Mitteilung gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet hierüber das örtlich zuständige Presbyterium. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Soll die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins benachbarte Ausland zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Ablauf der Mitteilungsfrist oder neu begründet werden, ist dies schriftlich gegenüber der örtlich für die Aufnahme zuständigen Kirchengemeinde oder einer anderen nach kirchlichem Recht dafür befugten Stelle zu beantragen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die Fortsetzung oder Neubegründung der Kirchenmitgliedschaft ist von der Verpflichtung abhängig zu machen, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen. Im Ausland zu zahlende Beiträge sind zu berücksichtigen.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes regional zu beschränken.

§ 6

Die zuständige Kirchengemeinde soll sich nach Möglichkeit über die Beibehaltung oder Neugründung der Kirchenmitgliedschaft mit dem zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde des ausländischen Wohnsitzes ins Benehmen setzen.

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 4 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind bei der Presbyterwahl in der Kirchengemeinde mitwirkungsberechtigt und wählbar, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Für die Ermittlung der Zahl der Abgeordneten zur Kreissynode ist die Pfarrstelle des personalen Seelsorgebereichs als selbständige Pfarrstelle der Kirchengemeinde anzusehen, deren Presbyterium der Militärpfarrer nach § 2 angehört.

Hinweis:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Militärseelsorgevertrages vom 22. Februar 1957 sind die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zwar Mitglieder der Ortskirchengemeinden, bei denen der personale Seelsorgebereich gebildet wird, jedoch sind sie nach § 4 Abs. 1 des oben genannten Kirchengesetzes bei der Presbyteriumswahl in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und wählbar, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben.

Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz - GZG) Vom 12. Januar 2007, zuletzt geändert am 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann der Kreissynodalvorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zulassen. Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann der Kreissynodalvorstand ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkennen. Voraussetzung ist die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(3) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(4) Die Kirchensteuerpflicht besteht nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 2

(1) Eine Zulassung nach § 1 Absatz 1 oder Zuerkennung nach § 1 Absatz 2 setzt voraus

- a) einen schriftlichen Antrag des Mitglieds an den Kreissynodalvorstand;
- b) die Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft das Mitglied behalten oder erwerben will; das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist zu hören.

(2) Der Antrag ist im Falle des § 1 Absatz 1 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Bekanntgabe der Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde zu stellen; der Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Presbyteramt ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Kreissynodalvorstand bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (§ 11 des Presbyteriumswahlgesetzes) seine Entscheidung getroffen haben kann.

(3) Ein Antrag auf Zulassung der Fortsetzung der Mitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss er die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

(5) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; der andere Kreissynodalvorstand ist zu hören.

(6) Die Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes sind endgültig. Sie sind dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, im Falle des Absatzes 5 auch dem anderen Kreissynodalvorstand, schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kreissynodalvorstand dem Antrag statt, so weist er auf die Rechtswirkungen hin.

(7) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Absatz 2) wird mit der Entscheidung wirksam.

§ 3

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat die Zulassung oder Zuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen nach § 1 Absatz 3 erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

(3) Das Mitglied kann auf die Rechte aus der Zulassung oder Zuerkennung verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er diesem Presbyterium zugeht.

§ 4

Die PfarrereInnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

§ 5

Begründet ein Mitglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisses gehört, so hat es das Recht zu wählen, welcher dieser Kirchengemeinden es angehören will. Es soll dieses Recht binnen eines Jahres nach dem Zuzug ausüben.

§ 6

Soweit auf Grund des bisherigen Rechtes die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 3 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 2) außer Kraft.

**Artikel 11 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Artikel 11

- (1) Kirchengemeinden können geändert werden, indem Kirchengemeindegrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

**Artikel 18 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Artikel 18

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:

- a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4;
- b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6;
- c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8;
- d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10;
- e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

- (2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

**Artikel 27 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Artikel 27

- (1) Das Presbyterium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch diese Ordnung oder Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

**Artikel 43 - 48 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Artikel 43

- (1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.
- (2) Die Presbyterinnen und Presbyter erhalten für ihren Dienst geistliche Zurstückung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.
- (3) Die Presbyterinnen und Presbyter arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Artikel 44

(1) Das Presbyteramt kann nur Mitgliedern der Kirchengemeinde übertragen werden. Sie müssen zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.

(3) Das Presbyteramt kann aus erheblichen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.

(4) Presbyterinnen und Presbyter scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amt aus.

Artikel 45

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer Eingetragenen Partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in Eingetragener Partnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.

(4) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

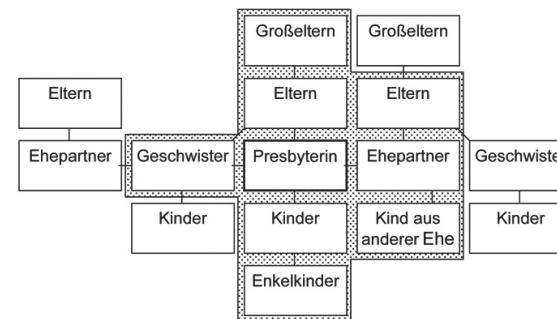
§ 1589 BGB - Verwandtschaft

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

§ 1590 BGB - Schwägerschaft

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.



Artikel 46

(1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.

(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Kirchengemeinde angehört, angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt.

Artikel 47

Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird außer in den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 48

(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 4

Formulare und Informationen

1. Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens

Beschlüsse vor Beginn Wahlverfahren (§ 10 PWG)

Presbyteriumssitzung am _____

1. Zahl der Presbyterinnen und Presbyter (§ 5 PWG)

Für die Amtszeit 2012 bis 2016 wird die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auf _____ festgesetzt.

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

2. Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden (§ 3 MWG)

Für die Amtszeit 2012 bis 2016 wird die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden auf _____ festgesetzt.

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

3. Wahlbezirke (§ 6 PWG)

Die Kirchengemeinde wird nicht in Wahlbezirke eingeteilt.

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

alternativ:

Die Kirchengemeinde wird in _____ Wahlbezirke eingeteilt. Es werden dabei folgende Wahlbezirke gebildet: _____

Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter wird wie folgt auf die Wahlbezirke aufgeteilt: _____

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

4. Stimmbezirke (§ 7 PWG)

Die Kirchengemeinde wird nicht in Stimmbezirke eingeteilt.

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

alternativ:

Die Kirchengemeinde wird in _____ Stimmbezirke eingeteilt.

Es werden dabei folgende Stimmbezirke gebildet: _____

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

5. Berufung Wahlvorstand (§ 8 PWG)

In den Wahlvorstand für den (ggf. Wahl-/Stimmbezirk benennen) werden folgende wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde berufen:

1. _____
2. _____
3. _____

Der Vorsitz im Wahlvorstand wird _____ übertragen.

(Für jeden weiteren Wahl-/Stimmbezirk wiederholen)

In den Wahlvorstand für den Stimmbezirk (Wahl-/Stimmbezirk benennen) werden folgende wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde berufen:

1. _____
2. _____
3. _____

Der Vorsitz im Wahlvorstand wird _____ übertragen.

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

6. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit (§ 10 Abs. 3 PWG)

Als Wahlort für den (ggf. Wahl-/Stimmbezirk benennen) wird festgelegt: _____

Als Wahlzeit für den Wahlort wird festgelegt: _____

für den nächsten Stimmbezirk: (für jeden weiteren Wahl-/Stimmbezirk wiederholen)

Als Wahlort für den (Stimmbezirk benennen) wird festgelegt: _____

Als Wahlzeit für den Wahlort wird festgelegt: _____

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

7. Bekanntmachungen (§ 10 Abs. 4 PWG)

Für Bekanntmachungen, mit denen Fristen im Rahmen des Wahlverfahrens in Gang gesetzt werden, wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Abkündigung im Gottesdienst, (Predigtstätte benennen)
- Aushang Schaukasten/Infobretter gemeindlicher Häuser (Ort des Aushangs benennen)
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

Für sonstige Bekanntmachungen wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Information im Gottesdienst
- Handzettel
- Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindlicher Häuser
- Gemeindebrief
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit ____ Stimmen, gegen ____ Stimmen, bei ____ Enthaltungen)

8. Wahlvorschlagsverfahren (§ 11 PWG)

Für die umfassende Unterrichtung der wahlberechtigten Mitglieder über die Presbyteriumswahl und die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Information im Gottesdienst
- Handzettel
- Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindlicher Häuser
- Gemeindebrief
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit ____ Stimmen, gegen ____ Stimmen, bei ____ Enthaltungen)

9. Prüfung der Wahlvorschläge (§ 13 PWG)

Die Prüfung der Wahlvorschläge und ggf. die Feststellung der Vorschlagsliste erfolgt in der Sitzung des Presbyteriums am

- 11.11.2011 12.11.2011 13.11.2011
- 14.11.2011 15.11.2011 16.11.2011

(einstimmg / mit ____ Stimmen, gegen ____ Stimmen, bei ____ Enthaltungen)

10. Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 1 PWG)

Für die persönliche Einladung der Mitglieder zur Wahl wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Wahlbenachrichtigungskarte
- persönliche Anschreiben

Als weitere Maßnahmen zur Einladung zur Teilnahme an der Wahl werden festgelegt:

- Information im Gottesdienst
- Handzettel
- Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindlicher Häuser
- Gemeindebrief
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit ____ Stimmen, gegen ____ Stimmen, bei ____ Enthaltungen)

11. Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 Abs. 1 PWG)

Als Termin(e) der Gemeindeversammlung(en) für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wird (werden) der _____ um _____ Uhr festgelegt.

Für die Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten wird darüber hinaus folgendes festgelegt:

- Information im Gottesdienst
- Handzettel
- Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindlicher Häuser
- Gemeindebrief
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit ____ Stimmen, gegen ____ Stimmen, bei ____ Enthaltungen)

12. Wahlverzeichnis (§ 18 PWG)

Für die Auslegung des Wahlverzeichnisses (der Wahlverzeichnisse) und die Bekanntmachung der Auslegung wird folgendes Verfahren festgelegt: (Ort und Zeit angeben)

- Information im Gottesdienst
- Handzettel
- Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindlicher Häuser
- Gemeindebrief
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit ____ Stimmen, gegen ____ Stimmen, bei ____ Enthaltungen)

2. Benachrichtigung an den Kreissynodalvorstand

An den
Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises

Presbyteriumswahl in der Ev. k/Kirchengemeinde - hier: Mitteilung gemäß § 10 Absatz 5 Presbyteriumswahlgesetz

Presbyteriumssitzung am _____
ordnungsgemäße Einladung am _____ fristgerecht verschickt

ordentlicher Mitgliederbestand: _____
_____ besetzte Pfarrstelle/n, _____ Presbyterstellen, _____ gewählte Mitarbeitende)

vakante Presbyterstellen: _____
Anzahl Mitglieder: _____, davon 2/3 entspricht _____

Anwesend: _____ Mitglieder des Presbyteriums

- beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend
- weniger als 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, daher keine Beschlüsse zu §§ 5, 6 und 7 PWG möglich

1. Zahl der Presbyterinnen und Presbyter (§ 5 PWG)

Für die Amtszeit 2012 bis 2016 ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auf _____ festgesetzt.

Die bisherige Zahl der Presbyterinnen und Presbyter war _____.

Der Veränderung haben _____ Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.

- Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG) ist eingehalten.
- Die Mindestzahl (§ 4) ist eingehalten. Die Kirchengemeinde hat _____ Mitglieder.

2. Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden (§ 3 MWG)

Für die Amtszeit 2012 bis 2016 ist die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden auf _____ festgesetzt.

- Die Zahl übersteigt nicht ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter.

13. Allgemeine Briefwahl (§ 21 PWG)

- In der Kirchengemeinde sollen allen Wahlberechtigten - gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung - ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Briefwahlumschlag zugesandt werden (allgemeine Briefwahl). Die hierfür entstehenden zusätzlichen Kosten sind im Haushalt 2012 entsprechend zu etatisieren.

alternativ:

- In der Kirchengemeinde soll Briefwahl nur auf Antrag möglich sein.
(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

14. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 24 PWG)

Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in der Sitzung des Presbyteriums am

- 05.02.2012 06.02.2012 statt.
(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

15. Bekanntgabe Wahlergebnis (§ 25 PWG)

Für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Mitteilung des Beschwerderechts wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Handzettel
- Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindlicher Häuser
- örtliche Presse
- _____

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

16. Einführung der Gewählten (§ 27 PWG)

Als Termin des Gottesdienstes für die Einführung der Gewählten wird der

- 04.03.2012 _____ 11.03.2012 festgelegt.

Die Einführung findet im Gottesdienst um _____ Uhr
in (Predigtstätte benennen) statt.

(einstimmg / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen, bei _____ Enthaltungen)

3. Übersicht Bekanntmachungen

Die bisherige Zahl der der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden war _____.

Der Veränderung haben _____ Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.

- Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 PWG) ist eingehalten.

3. Wahlbezirke (§ 6 PWG)

- Die Kirchengemeinde wird nicht in Wahlbezirke eingeteilt.
- Der Einteilung der Kirchengemeinde in _____ Wahlbezirke haben _____ Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.
- Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 PWG) ist eingehalten.

Es sind folgende Wahlbezirke gebildet worden: _____

Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter wird auf die Wahlbezirke wie folgt aufgeteilt: _____

- Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 PWG) ist eingehalten.
- Das Presbyterium macht von der Ausnahme Gebrauch, dass die wahlberechtigten Mitglieder nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben (§ 6 Abs. 2).
Begründung: _____
- Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 PWG) ist eingehalten.

4. Stimmbezirke (§ 7 PWG)

- Die Kirchengemeinde wird nicht in Stimmbezirke eingeteilt.
- Der Einteilung der Kirchengemeinde in _____ Stimmbezirke haben _____ Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.
- Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 PWG) ist eingehalten.

(ab hier Beschlüsse des Presbyteriums aus Protokollformblatt kopieren)

_____, den _____

Siegel

Vorsitzender des Presbyteriums

A. Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 4 PWG

1. Bekanntmachungen, die Fristen in Gang setzen:

Bekanntmachung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Absatz 1),
Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 18 Absatz 2) und
Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 Absatz 1).

2. sonstige Bekanntmachungen:

Wahlbenachrichtigung (§ 15 Absatz 1) und
Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 Absatz 1).

3. Bekanntmachungen können erfolgen durch:

Informationen im Gottesdienst,
Handzettel,
Aushang im Schaukasten, in der Kirche, im Gemeindebüro,
Gemeindebrief,
örtliche Presse oder
in sonstiger ortsüblicher Weise.

4. Der Ort der Bekanntmachung muss festgelegt werden.

Dies gilt auch für Abkündigungen, wenn nicht an allen Predigtstätten sonntags Gottesdienste stattfinden.

B. Abkündigungen

Im Gottesdienst abzukündigen sind:

die Wahlvorschlagsliste (§ 13 Absatz 5),
die Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 Absatz 1)
die Namen der Gewählten (§ 26 Absatz 1) und
der Termin der Amtseinführung (§ 27 Absatz 1).

4. Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens als Aushang

Unterrichtung zum Beginn Wahlverfahren (§ 11 PWG)

- Langfassung als Aushang -

Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,

am 5. Februar 2012 wird das Presbyterium, das Leitungsorgan unserer Kirchengemeinde, neu gewählt.

Das Wahlverfahren beginnt am 30. Oktober 2011. Alle wahlberechtigten Mitglieder unserer Kirchengemeinde sind aufgefordert, bis zum 11. November 2011 schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einzureichen.

In unserer Kirchengemeinde werden mindestens Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt gesucht.

Außerdem sind beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, in das Wahlverzeichnis eingetragen und nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Darüber hinaus dürfen sie das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Voraussetzungen sind in den Artikel 44 bis 48 Kirchenordnung festgelegt.

Auch die beruflich Mitarbeitenden müssen die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. (wenn möglich Art. 44 bis 48 Kirchenordnung abdrucken).

Bitte reichen Sie mit ihren Vorschlägen auch die schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen ein.

Vordrucke hierfür erhalten Sie bei _____ (Ort, Anschrift).

Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder bei der Verwaltung der Kirchengemeinde _____ (Ort, Anschrift) abgegeben werden.

(bei Bildung von Wahlbezirken)

Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt.

Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyterinnen und Presbyter getrennt gesucht:

Wahlbezirk 1 _____, Presbyterinnen oder Presbyter
(Beschreibung des Wahlbezirkes) (Anzahl)

Wahlbezirk 2 _____, Presbyterinnen oder Presbyter
(Beschreibung des Wahlbezirkes) (Anzahl)

usw.

Die Vorgeschlagenen werden daher dem Wahlbezirk zugeordnet, der ihrem Wohnort entspricht. Alle Vorschläge werden wahlbezirksweise auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Damit kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlbezirke wählen.

(falls das Presbyterium die allgemeine Briefwahl nach § 21 PWG beschlossen hat)
Das Presbyterium hat beschlossen, dass alle Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl auch die Wahlunterlagen erhalten.

Wahlberechtigt ist, wer am 8. Januar 2012, zum Beginn der Auslegung des Wahlverzeichnisses

- Mitglied der Kirchengemeinde ist,
- zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,
- am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist.

Das Wahlverzeichnis wird in der Zeit vom 8. Januar 2012 bis zum 29. Januar 2012 zur Einsichtnahme _____ (Ort, Anschrift) ausgelegt.

Die Eintragung ins Wahlverzeichnis ist Voraussetzung für die Ausübung der Wahlberechtigung

5. Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens im Gottesdienst

Unterrichtung zum Beginn Wahlverfahren (§ 11 PWG)

- Textvorschlag für die Information im Gottesdienst am 30.10.2011 -

Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,

am 5. Februar 2012 wird das Presbyterium unserer Kirchengemeinde neu gewählt.

Das Wahlverfahren beginnt heute/hat am 30.10.2011 begonnen. Alle wahlberechtigten Mitglieder unserer Kirchengemeinde sind aufgefordert bis zum 11. November 2011 schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einzureichen.

In unserer Kirchengemeinde werden mindestens _____ Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt gesucht.

Außerdem sind _____ beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, in das Wahlverzeichnis eingetragen sein und nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Darüber hinaus dürfen sie das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auch die beruflichen Mitarbeitenden müssen die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Bitte reichen Sie mit ihren Vorschlägen auch die schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen ein. Vordrucke hierfür erhalten Sie

bei _____ (Ort, Anschrift).

(bei Bildung von Wahlbezirken)

Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in _____ Wahlbezirke eingeteilt. Die Vorgeschlagenen werden daher dem Wahlbezirk zugeordnet der ihrem Wohnort entspricht. Alle Vorschläge werden wahlbezirksweise auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Damit kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlbezirke wählen.

(Falls das Presbyterium die allgemeine Briefwahl nach § 21 PWG beschlossen hat)

Das Presbyterium hat beschlossen, dass alle Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl auch die Wahlunterlagen erhalten.

Weitere Einzelheiten können Sie dem Aushang im Schaukasten

_____ (Ort, Anschrift)
in der Kirche / im Gemeindehaus / dem Gemeindebrief / etc. entnehmen.

6. Wahlvorschlag - Zustimmungserklärung

Wahlvorschlag - Zustimmungserklärung (§ 12 PWG)

An das Presbyterium der
Ev. k/Kirchengemeinde

Presbyteriumswahl 2012 - Wahlvorschlag

Als Kandidatin/Kandidat für die Wahl ins Presbyterium am 5. Februar 2012 schlage ich vor:

Name, Vorname: _____
_____, den _____ 2011 _____
Unterschrift der / des Vorschlagenden

Angaben zur vorschlagenden Person

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Erklärung der/des Vorgeschlagenen

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Ich bin bereit, für das Amt als Mitglied im Presbyterium zu kandidieren. Die nachstehend abgedruckten kirchlichen Wahlregeln habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese einhalten. Mit der Nutzung meiner persönlichen Daten mit Bild für die Bekanntmachung nach § 16 Absatz 1 Presbyteriumswahlgesetz bin ich einverstanden.

_____, den _____ 2011 _____
Unterschrift der / des Vorschlagenden

§ 16 Presbyteriumswahlgesetz

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.
- (2) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (3) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.

7. Abkündigung Vorschlagsliste

Abkündigung Vorschlagsliste (§ 13 Abs. 5 PWG)

In der Kirchengemeinde findet am 5. Februar 2012 die Neuwahl des Presbyteriums statt.

Es sind _____ Presbyterinnen und Presbyter zu wählen.

Als Kandidatinnen und Kandidaten wurden folgende wählbaren Mitglieder der Kirchengemeinde vorgeschlagen:

(Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)

(Bei Wahlbezirken - zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)

Außerdem sind _____ beruflich Mitarbeitende ins Presbyterium zu wählen.

Als Kandidatinnen und Kandidaten hierfür wurden folgende wählbaren beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde vorgeschlagen:

(Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)

(sofern die Vorschlagsliste für die beruflich Mitarbeitenden nicht mehr Namen als zu besetzende Stellen enthält)

Da nicht mehr beruflich Mitarbeitende vorgeschlagen wurden als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

8. Muster Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung (§ 15 PWG)

Am 5. Februar 2012 wird das Presbyterium, das Leitungsgremium der Kirchengemeinde, neu gewählt.

Das Presbyteramt ist ein geistlich geprägtes Ehrenamt im Dienst des HERRN, seine Gemeinschaft zu leben und die Zukunft der Kirche und der Kirchengemeinde zu gestalten.

Sie sind Mitglied der Kirchengemeinde und können Ihr Wahlrecht ausüben, wenn Sie ins Wahlverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlverzeichnis wird ab 8. Januar 2012 für drei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie können im umseitig genannten Wahlraum wählen.

Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, können Sie **bis Dienstag, 31. Januar 2012, Briefwahlunterlagen beantragen.**

Ihren Antrag können Sie schriftlich mit dieser Karte oder mündlich (nicht telefonisch) beim Presbyterium stellen. Ihr Antrag wird auch von den Pfarrerinnen und Pfarrern oder der Gemeindeverwaltung entgegengenommen.

Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist.

Das Presbyterium Ihrer Kirchengemeinde

Ich beantrage die Ausgabe von Briefwahlunterlagen für die Presbyteriumswahl 2012.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Der Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) soll an meine obige Anschrift gehen

soll an mich an folgende Anschrift verschickt werden:

Ort/Datum Unterschrift

**Wahlbenachrichtigung
für die Presbyteriumswahl 2012**

**Ich beantrage die Ausgabe von Briefwahlunterlagen
für die Presbyteriumswahl 2012**

Am **5. Februar 2012** wird das Presbyterium, das Leitungsgremium der Kirchengemeinde, neu gewählt.
Das Presbyteramt ist ein geistlich geprägtes Ehrenamt im Dienst des HERRN, seine Gemeinschaft zu leben und die Zukunft der Kirche und der Kirchengemeinde zu gestalten.
Sie sind Mitglied der Kirchengemeinde und können Ihr Wahlrecht ausüben, wenn Sie ins Wahlverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlverzeichnis wird ab 8. Januar 2012 für drei Wochen ausgelegt. Sie können im umseitig genannten Wahlraum wählen.
Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, können Sie **bis Dienstag, 31. Januar 2012, Briefwahlunterlagen** beantragen.
Ihren Antrag können Sie schriftlich mit dieser Karte oder mündlich (nicht telefonisch) beim Presbyterium stellen. Ihr Antrag wird auch von den Pfarrerrinnen und Pfarrern oder der Gemeindeverwaltung entgegengenommen.
Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist.
Das Presbyterium Ihrer Kirchengemeinde

Vor-, Zuname _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Der Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen)

Der Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) soll an meine obige Anschrift gehen

soll an mich an folgende Anschrift verschickt werden: _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

9. Merkblatt über den Datenschutz beim Wahlverzeichnis (zu § 18 PWG)

Merkblatt über den Datenschutz beim Wahlverzeichnis

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Durchführungsverordnung der Evangelische Kirche im Rheinland hierzu. Beides kann in der Verwaltung der Kirchengemeinde in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten eines Mitgliedes der Kirchengemeinde unterliegen dem Datenschutz und sind für die Allgemeinheit nicht öffentlich.

Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses gemäß § 18 Presbyteriumswahlgesetz ist darauf zu achten, dass ein Mitglied der Kirchengemeinde nur sein Recht wahrnehmen darf, zu überprüfen, ob es in das Wahlverzeichnis aufgenommen worden ist und ob die Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind.

Auslegung bedeutet nicht, das Recht auf selbstständiges Blättern und Suchen im Wahlverzeichnis durch ein Mitglied der Kirchengemeinde. Das Wahlverzeichnis muss ständig im Gewahrsam von zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bleiben, die auf Anfrage eines Mitgliedes der Kirchengemeinde Auskunft über dessen Eintragung geben. Es ist nicht zulässig, dass Eintragungen eingesehen werden, die personenbezogene Daten von anderen Mitgliedern der Kirchengemeinde enthalten oder über diese mündlich Auskunft zu erteilen.

10. Niederschrift über die Auslegung des Wahlverzeichnisses

Auslegung Wahlverzeichnis (§ 18 PWG)

Niederschrift über die Auslegung des Wahlverzeichnisses
(für jedes Wahlverzeichnis gesondert auszufüllen)

Ev. _____ k/Kirchengemeinde _____

Das Wahlverzeichnis hat in der Zeit vom _____ bis _____
im/in der _____ (Ort benennen) _____ ausgelegt.

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde ordnungsgemäß im Gottesdienst am
_____ und am _____ zur Kenntnis geben sowie
durch _____ (weitere Maßnahme benennen) _____
bekannt gegeben.

Folgende Änderungswünsche konnten nicht berücksichtigt werden:

(Vorsitzender)

(weiteres Presbyteriumsmitglied)

11. Briefwahlschein

Briefwahlschein (§ 20 Abs. 2 PWG)

Ev. k/Kirchengemeinde: _____
Wahlbezirk/Stimmbezirk: _____
Nr. des Wahlverzeichnisses: _____
Familiename: _____
Vorname: _____
geboren am: _____
wohnhaft: _____

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein an der Wahl des Presbyteriums am 5. Februar 2012 durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung des verschlossenen Briefwahlumschlages, der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Versicherung und den Wahlumschlag enthalten muss. In dem Wahlumschlag muss sich der Stimmzettel befinden. Der Wahlumschlag muss verschlossen sein.

Der Wahlbrief muss spätestens bis zum 04.02.2012, 16:00 Uhr; bei

_____ (genaue Bezeichnung der Empfangsstelle) eingehen.

Ort, Datum (Siegel) Das Presbyterium

Persönliche Versicherung der/des Wahlberechtigten

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

12. Stimmzettel beruflich Mitarbeitende

Stimmzettel (§ 22 Abs. 3 PWG - § 4 Abs. 3 MWG)

beruflich Mitarbeitende

Stimmzettel

für die Wahl zum Presbyterium

der Evangelischen Kirchengemeinde

am 5. Februar 2012

In der Kirchengemeinde sind _____ beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen.

Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Nr.	Name, Vorname (Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>
4.		<input type="checkbox"/>
usw.		<input type="checkbox"/>

oder (bei Hilfsbedürftigen) der unterstützenden Person

Die/Der Wahlberechtigte hat mich

Name Vorname

Anschrift

beauftragt, als ihre/seine unterstützende Person den im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, dass ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

13. Stimmzettel Presbyterin / Presbyter

Stimmzettel (§ 22 Abs. 3 PWG)

Presbyterin/Presbyter

Stimmzettel

für die Wahl zum Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde

am 5. Februar 2012

In der Kirchengemeinde sind _____ Presbyterinnen und Presbyter in das Presbyterium zu wählen.
Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind.
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Nr.	Name, Vorname (Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>
4.		<input type="checkbox"/>
usw.		<input type="checkbox"/>

14. Stimmzettel Presbyterin / Presbyter bei Einteilung in Wahlbezirke

Stimmzettel (§ 22 Abs. 3 und 4 PWG)

Presbyterin/Presbyter
(einheitlicher Stimmzettel)

Stimmzettel

für die Wahl zum Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde

am 5. Februar 2012

In der Kirchengemeinde sind _____ Presbyterinnen und Presbyter zu wählen.
Die Kirchengemeinde ist in Wahlbezirke eingeteilt. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch pro Wahlbezirk höchstens so viele Namen, wie Personen für den jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.
Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als die dort zulässige Höchstzahl angekreuzt sind, sind als ganzes ungültig.

Wahlbezirk 1 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen:

Nr.	Name, Vorname (Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>
4.		<input type="checkbox"/>
usw.		<input type="checkbox"/>

Wahlbezirk 2 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen:

Nr.	Name, Vorname (Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>
4.		<input type="checkbox"/>
usw.		<input type="checkbox"/>

15. Niederschrift über die Wahlhandlung

Niederschrift über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmauszählung (§ 23 PWG)

_____, den 5.2.2012

Niederschrift

Ev. _____ k/Kirchengemeinde _____

Wahlbezirk/Stimmbezirk: _____

Wahlort: _____

Wahlzeit: _____

Sie wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

1. _____, als Vorsitzender
2. _____
3. _____

a) Briefwahl

Die fristgerecht eingegangenen _____ Briefwahlumschläge wurden vor Beginn der Wahlhandlung geöffnet.

Die Wahlberechtigung und die persönlich unterzeichnete Versicherung wurden überprüft und die Abgabe der Stimme im Wahlverzeichnis vermerkt.

_____ Briefwahlumschläge wurden auf Grund von _____

_____ (Fehler beschreiben) aussortiert.

_____ verschlossene Wahlumschläge wurden bis zum Ende der Wahlhandlung in einem verschlossenen Behälter aufbewahrt.

b) Wahlhandlung

Die Wahlhandlung wurde um Uhr mit Gebet eröffnet.

Das Mitglied des Wahlvorstandes _____ stellte vor der ersten Stimmgabe fest, dass die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Mitgliedes der Kirchengemeinde wurde an Hand des Wahlzeichnisses geprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde ein/wurden zwei Stimmzettel übergeben, und zwar:

1. für die Stimmgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium, der/die in die Wahlurne geworfen wurde/wurden.

Die Stimmgabe wurde jeweils im Wahlverzeichnis vermerkt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, schloss das Mitglied des Wahlvorstandes _____ die Wahlhandlung mit Gebet.

Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnete der Wahlvorstand die verschlossenen Wahlumschläge und warf _____ Stimmzettel in die Wahlurne.

c) Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand

Nach Abschluss aller Wahlhandlungen nahm der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor.

_____ verspätet oder bei unzuständiger Stelle eingegangene Wahlbriefe blieben gemäß § 20 Absatz 8 PWG unberücksichtigt.

Zur Vorbereitungshandlung zur Auszählung der Stimmen wurden vom Wahlvorstand folgende wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde gemäß § 23 Absatz 3 PWG hinzugezogen:

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1)

(Bei Wahlbezirken - Namen getrennt nach Wahlbezirken auszählen):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen

Anzahl der Stimmen

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

16. Muster Erklärung über die Wahlannahme

Erklärung Wahlannahme (§ 24 PWG)

An das
Presbyterium der
Ev. k/Kirchengemeinde

Presbyteriumswahl 2012 - Annahme Wahl -

Name, Vorname: _____

- Ich nehme die Wahl in das Presbyterium an.
 Ich nehme die Wahl in das Presbyterium nicht an.

_____, den _____ 2012 _____
Unterschrift der/des Gewählten

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Unterschriften Wahlvorstand)

17. Feststellung des Wahlergebnisses

Feststellung Wahlergebnis (§ 24 PWG)

**Protokoll der Sitzung des Presbyteriums der
Evangelischen k/Kirchengemeinde am 02.2012**

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

.....

.....

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt _____.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Gäste:

.....

.....

Das Presbyterium nimmt die Niederschrift/en der Wahlhandlungen und des Ergebnisses/der Ergebnisse der Auszählung der Stimmen zur Kenntnis.

Das Wahlergebnis wird wie folgt festgestellt:

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

(Bei Wahl nach Wahlbezirken - Namen getrennt nach Wahlbezirken aufführen)

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Da nur _____ Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind,
wurde zwischen _____ und _____,

welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.
Das Los fiel auf _____.

Da nur _____ beruflich Mitarbeitende ins Presbyterium zu wählen sind,
wurde zwischen _____ und _____,
welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.
Das Los fiel auf _____.

Zwischen der gewählten Presbyterin/dem gewählten Presbyter
_____ und der gewählten beruflich Mitarbeiterin/dem gewählten beruflich Mitarbeiter besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 45 Absatz 1 Kirchenordnung.

Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.
Das Los fiel auf _____.

18. Bekanntgabe des Wahlergebnisses als Aushang

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:
(Bei Wahl nach Wahlbezirken - Namen getrennt nach Wahlbezirken aufführen)

	Namen	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
usw.		

Damit sind als beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium gewählt:

	Namen	Anzahl der Stimmen
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
usw.		

(Einstimmig / mit _____ Stimmen, gegen _____ Stimmen bei _____ Enthaltungen)

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Vorsitzender)

(weitere Presbyteriumsmitglied)

Bekanntgabe Wahlergebnis (§ 25 PWG)

- Aushang ab dem 13.02.2012 -

Presbyteriumswahl 2012

Das Ergebnis der Presbyteriumswahl vom 5. Februar 2012 wird nachstehend bekannt gemacht:

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

(Für jeden Wahlbezirk gesondert):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen Anzahl der Stimmen

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

19. Abkündigung der gewählten Presbyteriumsmitglieder

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Damit sind gewählt:

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

(Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)

(Bei Wahlbezirken - zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

(Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)

Rechtsmittelbelehrung (zu § 25 PWG)

Gegen das Wahlergebnis kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand/dem vom Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschuss, - hier Anschrift angeben - schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt seien und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.

Abkündigung gewählte Presbyteriumsmitglieder (§ 26 PWG)

(muss in allen Wahlbezirken erfolgen)

Abkündigung am 12.02.2012

In der Kirchengemeinde hat am 5. Februar 2012 die Neuwahl des Presbyteriums stattgefunden. Folgende Personen sind gewählt:

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

(Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)

(Bei Wahlbezirken - zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

(Hinweis - Namen in alphabetischer Reihenfolge)

Die Gewählten werden im Gottesdienst in (Name der Gottesdienststätte)

am _____ um _____ Uhr in ihr Amt eingeführt.

20. Niederschrift über die Amtseinführung

Amtseinführung (§ 27 PWG)

Niederschrift über die Einführung

Ev. _____ k/Kirchengemeinde _____

Am _____ fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche / im Gemeindehaus - ggf. Name - in _____ die Einführung der neu und der wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums statt.

Die Einführung ist am vorhergegangenen Sonntag abgekündigt worden.

Die Mitglieder des Presbyteriums wurden von Pfarrerin/Pfarrer _____ in ihr Amt eingeführt.

Die nachstehend aufgeführten neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums

legten dabei das in § 27 Absatz 2 Presbyteriumswahlgesetz vorgeschriebene Gelübde ab.

Die nachstehend aufgeführten wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums

wurden an ihr Gelübde erinnert.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Vorsitzender)

(weiteres Presbyteriumsmitglied)

21. Kooptationsverfahren

Kooptationsverfahren (§ 29 PWG)

Niederschrift über die Wahlhandlung

Ev. _____ k/Kirchengemeinde _____

Am 5. Februar 2012 fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche/im Gemeindehaus - Name, Anschrift - in _____ die Presbyteriumswahl statt.

Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Auch das Presbyterium war zur Vornahme der Wahl fristgerecht eingeladen. Es sind die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

ordentlicher Mitgliederbestand: _____

(_____ besetzte Pfarrstelle/n, _____ Presbyterstellen, _____ gewählte Mitarbeitende)

vakante Presbyterstellen: _____

Anzahl Mitglieder: _____, davon 2/3 entspricht _____

Anwesend: _____ Mitglieder des Presbyteriums

Das Presbyterium ist beschlussfähig, da 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die/Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums _____ Stimmzettel, und zwar:

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
2. für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium.

Jedes Mitglied des Presbyteriums hatte die Möglichkeit die/den Stimmzettel verdeckt auszufüllen und in die Wahlurne zu werfen.

Nachdem die Mitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zunächst festgestellt, ob er gültig war.

_____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen.

Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt. Die Übereinstimmung der Zählung wurde festgestellt mit folgendem Ergebnis:

(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):

abgegebene Stimmen: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmzettel: _____

Namen	Anzahl der Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Da nur _____ Presbyterinnen und Presbyter zu wählen sind, wurde zwischen _____ und _____,

welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Da nur _____ beruflich Mitarbeitende ins Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen _____ und _____,

welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Zwischen der gewählten Presbyterin/dem gewählten Presbyter _____

_____ und der gewählten beruflichen

Mitarbeiterin/dem gewählten beruflichen Mitarbeiter besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 45 Absatz 1 Kirchenordnung. Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.

Das Los fiel auf _____.

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt:

Namen	Anzahl der Stimmen
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____

usw.

Damit sind als beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium gewählt:

Namen	Anzahl der Stimmen
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____

usw.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Vorsitzender)

(weiteres Presbyteriumsmitglied)

22. Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde (zu § 32 PWG)

Rechtsmittelbelehrung (zu § 13 PWG)

Gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags kann innerhalb von drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung beim Kreissynodalvorstand/dem vom Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschuss, - hier Anschrift angeben - schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung (zu § 25 PWG)

Gegen das Wahlergebnis kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand/dem vom Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschuss, - hier Anschrift angeben - schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt seien und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012	Vorschrift
bis 11.06.2011	Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens: 1. Festsetzung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	§ 5 PWG
	2. Festsetzung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden	§ 3 Abs. 1 MWG
	3. Bildung von Wahlbezirken	§ 6 Abs. 1 PWG
	4. Bildung von Stimmbezirken	§ 7 PWG
	5. Berufung des Wahlvorstandes	§ 8 PWG
	6. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit	§ 10 Abs. 3 PWG
	7. Festlegung des Ortes der Bekanntmachungen	§ 10 Abs. 4 PWG
	8. Wahlvorschlagsverfahren	§ 11 PWG
	9. Festlegung des Termins zur Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. Feststellung der Vorschlagsliste	§ 13 PWG
	10. Festlegung des Verfahrens zur Wahlbenachrichtigung	§ 15 Abs. 1 PWG
	11. Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 16 Abs. 1 PWG
	12. Auslegung des Wahlverzeichnis	§ 18 PWG
	13. Allgemeine Briefwahl	§ 21 PWG
	14. Feststellung des Wahlergebnisses	§ 24 PWG
	15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 25 PWG
	16. Einführung der Gewählten	§ 27 PWG
Sommerferien Herbstferien	zwischen 24.06. (Saarland) und 06.09. (Nordrhein-Westfalen) zwischen 04.10. (Rheinland-Pfalz, Saarland) und 05.11. (Nordrhein-Westfalen)	
30.10.2011	Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen: - im Gottesdienst und - durch sonstige Bekanntmachung für 10 Werktage bis 11.11.2011	§ 11 Abs. 1 PWG
06.11.2011	Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1 PWG
11.11.2011	Ende der Vorschlagsfrist	§ 11 Abs. 1 PWG
bis 16.11.2011	Prüfung der Wahlvorschläge durch das Presbyterium, ggf. Zurückweisung eines Wahlvorschlages	§ 13 PWG
25.11.2011	Benachrichtigung der oder des vorschlagenden und vorgeschlagenen Mitglieds der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes und Beschwerde beim Kreissynodalvorstand	§§ 13 Abs. 2, 32 PWG

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012	Vorschrift
ab 26.11.2011	Entscheidung des Kreissynodalvorstandes	§ 32 PWG
bis Anf. Dez. 2011	Beschlussmäßige Feststellung der Vorschlagsliste durch Presbyterium	§ 13 Abs. 3 PWG
Bei nichtausreichender Vorschlagsliste		
bis 16.11.2011	Bericht des Presbyteriums an den Kreissynodalvorstand	§ 14 Abs. 1 PWG
ab 17.11.2011 bis Ende Nov. 2011	Entscheidung des Kreissynodalvorstandes, ob die Wahl verschoben wird oder die Vorgeschlagenen als gewählt gelten sollen.	§ 14 Abs. 2 und 3 PWG
Weihnachtsferien	zwischen 21.12.2011 (Hessen) und 06.01.2012 (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen)	
ca. 8 bis 6 Wochen vor der Wahl (spätestens bis zum 31.12.2011)	Erstellen der Wahlbenachrichtigungen	§ 15 PWG
08.01.2012	Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Dauer von 3 Wochen	§ 18 PWG
spätestens bis 15.01.2012	Zugang der Wahlbenachrichtigungen	
22.01.2012	Letzter Termin für eine Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Hinweis: Zweimalige Kanzelabkündigung	§ 16 Abs. 1 PWG, Artikel 35 KO
29.01.2012	Schließung des Wahlverzeichnisses	§ 18 PWG
31.01.2012, 24.00 Uhr	Ende der Antragsfrist für die Briefwahl	§ 20 Abs. 4 PWG
bis 04.02.2012 16.00 Uhr	Eingang der Briefwahlumschläge	§ 20 Abs. 1 PWG
04.02.2012 ab 16.00 Uhr	Vorprüfung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	§ 20 Abs. 4 PWG
05.02.2012	Wahlsonntag	§ 22 PWG
bis 06.02.2012	Feststellung des Wahlergebnisses und unverzüglich schriftliche Benachrichtigung an die Gewählten	§ 24 Abs. 1 und 3 PWG
bis 10.02.2012	Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl	§ 24 Abs. 3 letzter Satz PWG
12.02.2012	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26 PWG
13.02.2012	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke aller Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25 PWG
16.02.2012, 24.00 Uhr	Ende der Beschwerdefrist	§§ 25 Abs. 2 und Abs. 3, 32 PWG

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012	Vorschrift
bis 24.02.2012	Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des von ihm gebildeten Ausschusses über die Beschwerde	§§ 31 und 32 PWG
26.02.2012	Abkündigung für die Amtseinführung am 04.03.2012 der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder	§ 27 PWG
04.03.2012	frühester Einföhrungstermin Abkündigung für die Amtseinföhrung am 11.03.2012 der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder	
11.03.2012	spätester Einföhrungstermin	